



Landratsamt Greiz  
Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport

*Mitteilung vom 29.11.2021*

## **Weitere Einschränkungen des Trainings- und Wettkampfbetriebes in kreiseigenen Schul-Sportstätten (2G und 2G-Plus-Regelung)**

---

Entsprechend der am 24.11.2021 erlassenen Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) und im Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO), hat das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMA SGFF) am 26.11.2021 eine Allgemeinverfügung erlassen, die auch erforderliche Maßnahmen für den organisierten Sport regelt.

In Anbetracht der vorgenannten Allgemeinverfügung des TMBJS (siehe Pkt. 7) gelten ab sofort bis auf Widerruf, jedoch bis 23.12.2021, für die außerschulische Nutzung (z. B. organisierter Sportbetrieb) der kreiseigenen Schul-Sportstätten folgende Festlegungen:

### **(1) Umsetzung einer 2G-Plus-Regelung (geimpft und genesen mit Test)**

Das Sportangebot (Trainings- und Wettkampfbetrieb) innerhalb geschlossener Räume ist auf geimpfte und genesene Personen zu beschränken, die gemäß § 46 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO der verantwortlichen Person jeweils einen Nachweis über ein aktuelles negatives Testergebnis (u. a. Antigenschnelltest, PCR-Test oder Test mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren) vorlegen.

Die zugrundeliegende Testung darf bei einem PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Antigenschnelltests oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten!

### **(2) Umsetzung einer 2G-Regelung (geimpft und genesen)**

Das Sportangebot (Trainings- und Wettkampfbetrieb) außerhalb geschlossener Räume ist auf Personen zu beschränken, die gemäß § 46 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO der verantwortlichen Person einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder über eine Genesung vorlegen.

Die Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten!

Die Punkte **(1)** und **(2)** gelten nicht für

- asymptotische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- alle noch nicht eingeschulten asymptotischen Kinder,

- die Schülerinnen und Schüler, die den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den schulischen Testungen erbringen können,
- asymptomatische Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erbringen können, die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Antigenschnelltests (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden zurückliegen,
- Berufssportler, Profisportler, Kaderathleten des Bundes und des Landes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht olympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland, die für die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erbringen können, die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Antigenschnelltests (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden zurückliegen,
- Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate vor der Teilnahme an dem Angebot nicht geimpft werden konnten und ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6 oder 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erbringen können, die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Antigenschnelltests (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Für den **Umgang mit Zuschauerinnen und Zuschauern** bei Sportwettkämpfen gelten die allgemeinen Regelungen für öffentliche Veranstaltungen (siehe ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-); darunter fällt auch die Elternbegleitung bei Kindersportwettkämpfen.

Sollten weitergehende Festlegungen über das Warnsystem hinaus getroffen werden, die Einfluss auf den organisierten Sportbetrieb haben, erhalten die Nutzer der kreiseigenen Schulsportstätten diesbezüglich Informationen.

Erforderliche Allgemeinverfügungen des Landkreises Greiz, können auf der Homepage unter <https://www.landkreis-greiz.de/landkreis-greiz/aktuell/nachrichten-details/corona-startseite/rechtsgrundlagen-1> eingesehen werden.

**Die Festlegungen sind einzuhalten und an alle betreffenden Personen weiterzugeben!**